

sen, anlässlich der heutigen Golf-Debatte zu dieser Forderung der SP-Fraktion Stellung zu nehmen.

Wir bitten den Bundesrat deshalb um rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er bereit, den asylsuchenden Kurdinnen und Kurden (als klassischen Gewaltflüchtlingen) die vorläufige Aufnahme gemäss AVB zu gewähren?
2. Ist er bereit, auf sämtliche Rückschiebungen in die Krisenregion zu verzichten?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Die beiden Fragen können zusammenfassend wie folgt beantwortet werden:

Asylsuchende Kurdinnen und Kurden können nicht als klassische Gewaltflüchtlinge betrachtet werden. Menschen kurdischer Ethnie kommen aus verschiedenen Staaten. Entsprechend unterschiedlich präsentiert sich ihre Situation. In der Türkei leben 10 bis 12 Millionen Kurden bei einer Gesamtbevölkerung von rund 60 Millionen. Die kurdischen Asylbewerber stammen nicht nur aus den 13 Ausnahmezustandsprovinzen im Südosten, wo ihr Bevölkerungsanteil überdurchschnittlich hoch ist, sondern aus dem ganzen Land. Nur eine sorgfältige Einzelprüfung der Asylgesuche kann daher den unterschiedlichen Situationen gerecht werden.

Die im Zusammenhang mit der Kriegsmaterialausfuhr getroffene Zuordnung der Türkei zur Spannungsregion hat nicht zur Folge, dass unter asylrechtlichen und humanitären Aspekten eine Rückkehr von Kurden in die Türkei a priori unzumutbar ist. Eine vom Golfkrieg ausgehende mögliche Gefährdung trifft Kurden nicht mehr als die übrige Bevölkerung. Das völkerrechtliche Prinzip des non-refoulement findet denn auch bei Fluchtbewegungen aufgrund einer unsicheren internationalen Lage keine Anwendung.

Sollte die Türkei in den Krieg eintreten, würde der Bundesrat die Lage neu überprüfen und gegebenenfalls auf den Vollzug der Wegweisungen der abgelehnten türkischen Asylbewerber (gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Asylgesetz und in Verbindung mit Art. 14a Abs. 1 und 4 ANAG) vorübergehend verzichten.

Die gruppenweise vorläufige Aufnahme von Gewaltflüchtlingen (gestützt auf Art. 14a Abs. 5 ANAG) könnte der Bundesrat nur nach Konsultation des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und unter Berücksichtigung der Praxis anderer Staaten beschliessen. Nach wie vor weisen europäische Aufnahmestaaten türkische Asylbewerber, darunter auch solche kurdischer Abstammung, deren Gesuch abgelehnt wurde, in ihr Heimatland zurück. Ein isoliertes Vorgehen der Schweiz würde wegen des fehlenden Erstasylabkommens zwangsläufig zu einem erneuten, massiven Anstieg der Asylbewerber aus der Türkei führen. Der Bundesrat lehnt diesen Schritt vor Inkrafttreten des Erstasylabkommens ab, zumal durch die Einzelfallprüfung echte Härtefälle auch heute schon vermieden werden können.

Die künftige Beurteilung hängt vom Einzelfall und vom Verlauf des Golfkrieges ab; im heutigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Entwicklung im Nahen Osten vorauszusehen. Es wäre deshalb falsch, irgendwelche Aussagen hinsichtlich eines allfälligen, vorübergehenden Verzichts auf Rückschiebungen zu machen.

Der Bundesrat ist nicht bereit, die vom Parlament beschlossenen und vom Volk genehmigten Massnahmen zur Verbesserung der Situation im Asylbereich in rechtsungleicher Art einseitig zugunsten einer einzelnen Gruppe von Asylsuchenden auszulegen.

Dringliche Einfache Anfrage Oehler

vom 21. Januar 1991 (91.1003)

Ueberflugrechte Golf-Konflikt

Conflit du Golfe et survol de la Suisse

Nachdem sich die anderen neutralen Staaten Europas bereit erklärt haben, den alliierten Streitkräften am Golf, namentlich den USA und den Engländern, Ueberflugrechte zu gewähren, stellt sich diese Frage nach wie vor auch für die Schweiz. Zwar hat der Bundesrat aufgrund des Neutralitätsstatus solche Ueberflugrechte abgelehnt.

Die Frage bleibt offen, unter welchen Bedingungen die Landesregierung auf den Entscheid zurückkommt und Ueberflugrechte einräumt. Kann der Bundesrat solche Bedingungen darlegen?

Die Frage stellt sich auch, was der Bundesrat vorkehrt, wenn angesichts der aktuellen und heutigen Lage Militärflugzeuge der Alliierten dennoch durch den Luftraum unseres Landes fliegen. Die Weltöffentlichkeit und namentlich die Uno haben sicher kein Verständnis, wenn die Schweiz als einziges Land sich gegen solche Ueberflüge zur Wehr setzen würde. Dies namentlich auch, weil die anderen neutralen Staaten Europas eine andere Haltung einnehmen.

Dieser Fragenkomplex hat seine besondere Bedeutung, zumal es sich beim Krieg gegen Irak ja um die Erfüllung eines Auftrages der Uno handelt, nicht um eine kriegerische Auseinandersetzung beispielsweise der USA gegen Irak. Zudem geht es darum, im Rahmen unserer Möglichkeiten der Uno und der unter Leitung der USA stehenden alliierten Streitkräfte Hilfeleistung für die Befreiung eines souveränen, derzeit von Irak besetzten Staates Hilfe zu bieten.

Der Bundesrat wird angesichts der Entwicklung der Lage und der weltweiten Brisanz dieses Bereiches ersucht, hierüber Auskunft zu geben und die Bereitschaft zur Aenderung seiner ablehnenden Haltung darzulegen. Kann der Bundesrat auch erklären, welche Erwartungen er mit seinem Entscheid verband, als einziges Land diese Ueberflugrechte zu verbieten?

Antwort des Bundesrates vom 30. Januar 1991

Nach Ausbruch des Irak-Kuwait Konflikts im August 1990 hat der Bundesrat jede Benutzung des schweizerischen Luftraumes zu militärischen Zwecken durch ausländische Flugzeuge ausgeschlossen. Nach Beginn der militärischen Aktionen im Golf am 17. Januar 1991 hat der Bundesrat beschlossen, das Neutralitätsrecht weiterhin strikte einzuhalten und die im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (SR 0.515.21) eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diesen Bestimmungen entsprechend darf ein Neutraler einem Kriegführenden sein Staatsgebiet zu keinerlei militärischen Zwecken zur Verfügung stellen und insbesondere das Ueberfliegen mit Kampfflugzeugen oder Truppen- und Munitionstransportmaschinen nicht gestatten. Daher hat der Bundesrat seiner langjährigen bewährten Praxis entsprechend derartige Ueberflüge untersagt. Hingegen gewährt die Schweiz für Flüge humanitärer Natur, wie etwa Transporte von Verwundeten oder von Sanitätsmaterial, eine Ueberflugbewilligung. Zur Kontrolle dieser Anordnungen führen die zuständigen Stellen eine wirksame permanente Ueberwachung des schweizerischen Luftraumes durch. Diese Kontrolle hat bisher keine Verletzung unseres Territoriums durch ausländische Flugzeuge ergeben.

Der Bundesrat wird im jetzigen Konfliktfall an seinem Entscheid bezüglich der Ueberflugbewilligungen festhalten. Er erkennt aber nicht, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen gegen den Irak ein erster, ermutigender Schritt zur Verwirklichung eines funktionierenden Systems der kollektiven Sicherheit darstellt. Im Hinblick auf zukünftige Fälle derartiger kollektiver Zwangsmassnahmen der Uno wird der Bundesrat daher die Frage der Vereinbarkeit von dauernder Neutralität und militärischem Sanktionensystem der Uno einer grundsätzlichen Prüfung unterziehen lassen.